



PARIS  
LODRON  
UNIVERSITÄT  
SALZBURG

# Verkehrsunfall und Haftung: Aktuelle schadenersatzrechtliche Entwicklungen

---

*Univ.-Ass. (Postdoc) Dr. Uwe Neumayr*

**18. ZVR Verkehrsrechtstag 2025**



# Haftung nach EKHG: Voraussetzungen



Schaden an Gesundheit  
oder Sache



durch Unfall



beim Betrieb eines Kfz  
(oder einer Eisenbahn)



Haftung des Halters

# EKHG: „Testtag“ auf Rennstrecke (2 Ob 56/24k)



- beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs?
- Kfz iSd EKHG -> KFG 1967
  - zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder
  - auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist
- kein Betrieb auf Straße mit öffentlichem Verkehr oder Zulassung erforderlich
- Salzburgring an Testtag keine Straße iSd StVO
- fraglich, ob Fahrzeug obj zur Verwendung auf Straßen bestimmt (Bauart und Ausrüstung)



# EKHG: Haftungsbefreiung § 9

Haftungsfreiheit  
bei  
unabwendbarem  
Ereignis

kein Sorgfaltsverstoß, kein mechanischer Fehler  
(Sphäre des Haftenden)



dennoch Haftung  
bei  
außergewöhnlicher  
Betriebsgefahr

= Vergrößerung des betriebstypischen Risikos durch besondere  
Gefahrenmomente



# EKHG: außergewöhnliche Betriebsgefahr

nicht bei minimalem Überschreiten der Fahrbahnmitte (2 Ob 148/21k)

---

nicht bei bloßem Überschreiten der Fahrbahnmitte mit Sattelanhänger  
(2 Ob 76/25b)

---

nicht bei spurhaltender Vollbremsung (2 Ob 134/23d ua)

- anders bei Schienenfahrzeugen (2 Ob 138/24v; auch 2 Ob 42/00s)



# EKHG: überwiegendes Verschulden des Geschädigten

- **§ 7 Abs 1: Schadensteilung bei Mitverschulden**
- **geringfügiger Sorgfaltsverstoß vs schwerwiegendes Verschulden des Geschädigten**
  - keine Haftung; Zurechnungselement der Gefährdung zu gering
  - 2 Ob 205/24x: Überqueren der Radfahrerüberfahrt mit überhöhter Geschwindigkeit ohne Vergewisserung, ob wahrgenommen wird vs Vermeidbarkeit durch Kontrollblick



# Mitverschulden: Kein Helm auf E-Bike?

- bislang bei herkömmlichen Fahrrädern eher verneint
  - außer „sportlich ambitionierte Radfahrer“ (2 Ob 99/14v)
- Ansatz: anzuwendende Sorgfalt nach allgemeinem Bewusstsein der beteiligten, vernünftigen Kreise
  - Tatfrage; Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichend -> Rechtsfrage;
- OGH bejaht Helm-Obliegenheit bei E-Bikes (2 Ob 15/25g)
  - bauliche Abweichungen; höhere Sorgfalt aufgrund höhere, besonderen Gefahrenmoments
  - höhere Helmtragequote und höheres Bewusstsein



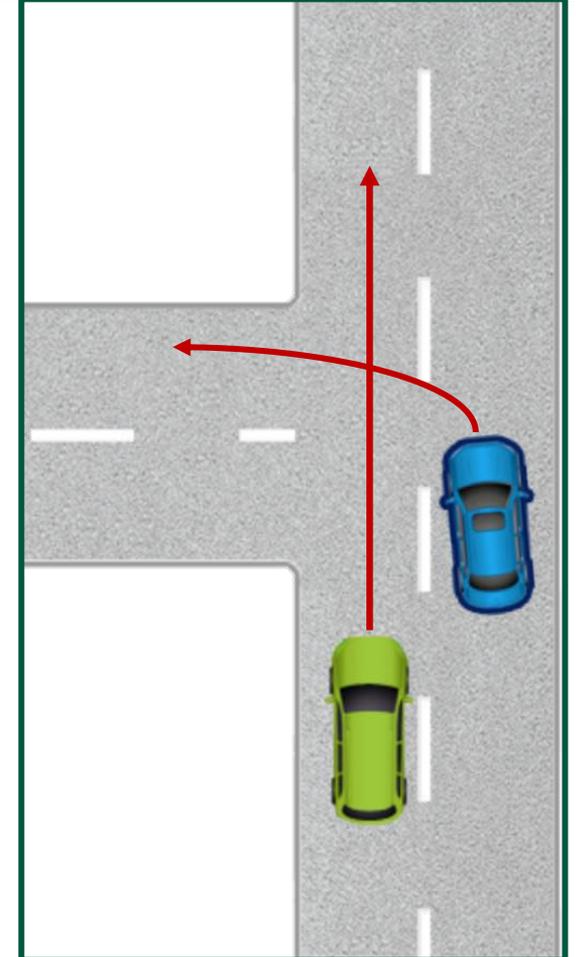
# Mitverschulden: Kein Helm auf E-Bike?

- Schadensteilung analog zu § 106 Abs 2 und 7 KFG
  - Kürzung aller Positionen um Auslösungsmitverschulden
  - Kürzung des Ersatzes für vermeidbare Schäden um Helmmitverschulden
    - Helm-Mitverschulden:
      - hier: 20 % (unbekämpft)
      - 2 Ob 99/14v: 25 % (sportlich ambitionierte Radfahrer)
      - 2 Ob 119/15m: 25 % (Motoradschutzkleidung)



# MV: Kontrollblick beim Linksabbiegen

- Links überholen eines links abbiegenden Fahrzeugs;  
fehlender Kontrollblick des Abbiegenden (2 Ob 75/25f)
- idR kein erneuter Kontrollblick
  - Ausnahme: unklare Verkehrslage 2 Ob 89/24p,  
2 Ob 75/25f; fehlendes Einordnen zur Fahrbahnmitte;
  - MV 2:1 – 3:1

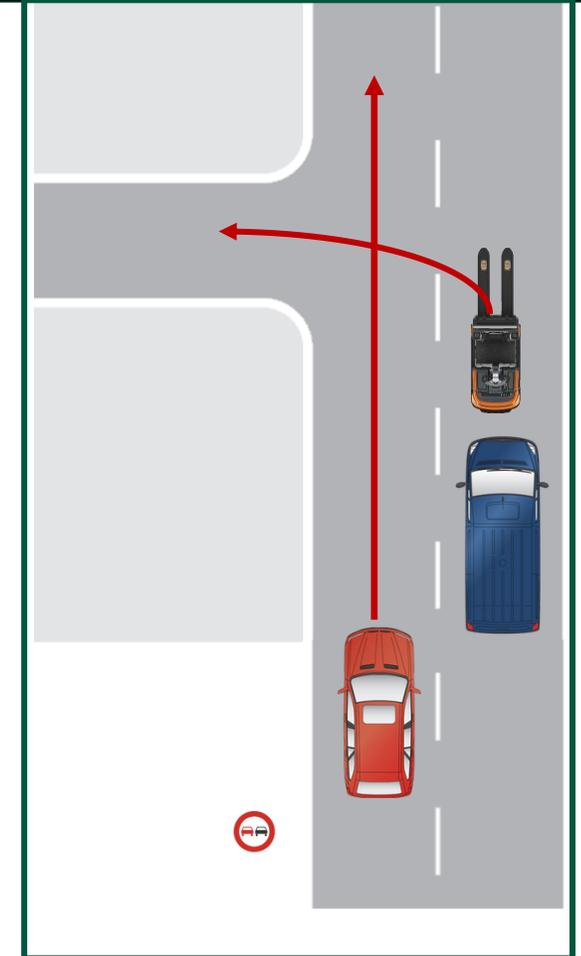




# Mitverschuldenszusammenhang

## (2 Ob 37/24s)

- Schutzzweck der übertretenen (MV-)Schutznorm
  - wollte übertretene Norm eingetretenen Schaden verhindern?
  - bloßes Mitbezwecken ausreichend
- Schutzzweck von Überholverboten?
  - Gegenverkehr
  - Vorbeibewegen am Überholten und Wiedereinordnen
  - nicht vorschriftswidriger Linksabbieger (?)





# Schadenshöhe: vermehrte Bedürfnisse

Anlassfall: 2 Ob 26/25z

## unfallbedingte Bedürfniserhöhung durch dauernde Beeinträchtigung

- regelmäßige Aufwendungen und einmalige Kosten
- zB Prothesen, Anschaffung und Instandhaltung PKW, Wohnungsumbau

## Spannungsverhältnis: angemessener Ausgleich – Schadensminderung

- Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit und Alltagserleichterung
- Neu-für alt

# Leasingfahrzeuge: eigener Anspruch des Leasingnehmers?



- ältere Rsp: kein unmittelbarer Schaden
  - aber Reparaturkosten über Drittschadensliquidation (RS0020815; RS0050071)
- jüngere Rsp: Nutzungsausfall unmittelbarer Schaden des LN (zB 4 Ob 50/25v)
  - insb Verdienstentgang, Mietkosten für Ersatzwagen, Steuern, Versicherungsbeiträge, Garagenkosten
  - nicht immaterielle Entgang der Gebrauchsmöglichkeit
  - nicht frustrierte Leasingraten

# Leasingfahrzeuge: eigener Anspruch des Leasingnehmers?



- unmittelbar Geschädigter bei Substanzschäden?
  - jüngst eher offen gelassen (2 Ob 29/20h; 2 Ob 172/22s)
  - bloße Drittschadensliquidation (2 Ob 87/25w)
    - nur bei Klaglosstellung des LG
    - vertragl Regelung der Schadenstragung zw LG und LN nicht ausreichend
    - Kosten bezahlt oder Reparatur vorgenommen und keine Sicherungsrechte der Werkstätte



# Schock- und Trauerschäden

| Schockschaden                             | Trauerschaden                                  |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Psychische Reaktion mit Krankheitswert    | Bloße Trauer                                   |
| tatsächliche Gesundheitsschädigung        | nur ideeller Schaden                           |
| Eingriff in absolut geschütztes Rechtsgut | Kein Eingriff in absolut geschütztes Rechtsgut |
| Verschuldens- und Gefährdungshaftung      | Nur bei grobem Verschulden                     |



# Trauerschaden

- Analogie zu §§ 1331, 1328, 1329 ua ABGB (OGH 2 Ob 84/01v; s bereits *Karner*)
- nahe Angehörige
  - „intensive Gefühlsgemeinschaft, wie typischerweise zw nächsten Angehörigen“ (zB 2 Ob 42/24a)
- nur grobes Verschulden (?)
  - daher nicht bei Gefährdungshaftung



# Schockschaden – status quo

- Anspruch nach § 1325 – Gesundheitsschädigung
- Rechtswidrigkeit + RWZ: Eingriff in absolut geschütztes Rechtsgut
  - nicht Schutzzweck der Norm, die Erstschädigung verhindern soll
  - gebotene Interessenabwägung
- = besondere Gefährlichkeit des Verhaltens ggü geschädigtem Dritten, Verletzungshandlung erscheint in hohem Maße geeignet, Schockschäden herbeizuführen (*Karner, stRsp*)
  - typisierende Betrachtung -> Fallgruppenbildung in Rsp



# Schockschaden – Fallgruppen

- Tötung, schwerste Verletzung o Lebensgefahr von Angehörigen (Miterleben oder Nachricht)
  - *besonderes Naheverhältnis/besonders enge Verbundenheit, wie sie typischerweise bei nahen Angehörigen besteht* (ältere Rsp)
    - „Kernfamilie“: Eltern, Kinder, Ehe- bzw eingPartner, Lebensgefährten
    - Geschwister? (generalisierend 2 Ob 142/20a [obiter])
    - Stiefvater (2 Ob 126/23b)
    - nicht „beispiellose, äußerst innige und enge“ freundschaftliche Beziehung (2 Ob 208/23m)
- > nur von Rechtsordnung anerkanntes Naheverhältnis



# Schockschaden – Fallgruppen

oder

- qualifizierte Unfallbeteiligung (Miterleben)
  - Zurechnungselement (gleichwertig rechtlicher Sonderbeziehung)
  - Erstschädigung objektiv in gravierender Weise direkt ausgesetzt (*Karner*; 2 Ob 208/23m)
- unmittelbar am Unfallgeschehen beteiligt
- besonders gravierende Schädigung aus räumlicher Nähe
  - -> ex ante obj erkennbar, dass Erstschädigung geeignet ist, Schaden bei geschädigtem Dritten herbeizuführen
- nicht „bloß zufälliges miterleben“; Schaulustige;



# Schockschaden – Unfallfolgen?

- Absturz von Kleinflugzeug auf Einfamilienhaus (2 Ob 12/25s)
  - während Abwesenheit; Rückkehr bei laufenden Rettungsmaßnahmen
  - Existenzängste und Angst vor hypothetischem Szenario
- OGH: allgemeines Lebensrisiko; keine qualifizierte Beteiligung
  - kritisch: zB *Artner*, ÖJA 2025, 236 (251 ff)



PARIS  
LODRON  
UNIVERSITÄT  
SALZBURG

# Verkehrsunfall und Haftung: Aktuelle schadenersatzrechtliche Entwicklungen

---

*Univ.-Ass. (Postdoc) Dr. Uwe Neumayr*

**18. ZVR Verkehrsrechtstag 2025**